



Hinweise zur Schulpflicht von Schülerinnen und Schülern

Nach § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) besteht für jeden Schüler und jede Schülerin die Verpflichtung zum Unterrichtsbesuch. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch¹ kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ggf. durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen. Der Antrag muss rechtzeitig² bei der Schule eingereicht werden. Über alle Anträge entscheidet die Schulleitung.

Bei Beurlaubungen unmittelbar vor und/oder nach den Ferien sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Eine Beurlaubung darf nur dann erteilt werden, wenn die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Hierzu zählen ausdrücklich nicht die Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Wunsch, möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Um Missbrauch zu vermeiden, reichen Sie bitte bei einer Erkrankung Ihres Kindes unmittelbar vor und/oder nach den Ferien ein ärztliches Attest als Entschuldigung in der Schule ein.

Die Aufarbeitung des versäumten Unterrichtsstoffes liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Grundsätzlich gelten Fehltage im Zusammenhang mit den Ferien, die weder genehmigt noch ärztlich entschuldigt sind, als unentschuldigt im Zeugnis.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer dieser Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Herzliche Grüße

Carsten Sistenich

Schulleitung GS Ashausen

¹ Befreiungen können für gesamte Schultage oder einzelne Teilbereiche beantragt werden. Bei Anmeldung zum Ganztag ist auch hier die Teilnahme für das Halbjahr verpflichtend. Daher muss eine Befreiung vom Ganztag ebenfalls beantragt werden.

² Rechtzeitig: In unvorhergesehenen Fällen (z.B. Todesfall in der Familie) auch kurzfristig, bei allen geplanten Beurlaubungen mindestens zwei Wochen vorher.